
GEMEINDE SCHMIECHEN



Landkreis Aichach-Friedberg

BEBAUUNGSPLAN NR. 24

„Kiesabbau nördlich von Unterbergen“

C) BEGRÜNDUNG MIT D) UMWELTBERICHT

VORENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Schmiechen

Fassung vom 13.09.2021

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 21029
Bearbeitung: CN/CR

INHALTSVERZEICHNIS

C) BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	3
3. Beschreibung des Planbereiches	5
4. Übergeordnete Planungen	6
5. Ausgleichsflächen.....	9
6. Planungskonzept	10
7. Begründung der Festsetzungen.....	12
8. Flächenstatistik	13
D) UMWELTBERICHT	14
1. Einleitung	14
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	14
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	18
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	18
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	20
6. Monitoring.....	20
7. Beschreibung der Methodik	20
8. Zusammenfassung.....	21

C) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Mit der Planung soll der Abbau von Lechkies auf einer Fläche von ca. 12,8 ha nördlich von Unterbergen und eine nachträgliche Verfüllung zulässig werden. Die Maßnahme wird voraussichtlich von der Hans Baur GmbH durchgeführt, die den Kies in ihrem Betonwerk in Friedberg-Rederzhausen zu Stahlbeton verarbeitet. Das geplante Vorhaben soll einen Teil des Rohstoffbedarfs der Firma über einen Zeitraum von 10 Jahren decken. Die Rohstoffe sollen über die im Osten gelegene Straße abtransportiert werden.

Nach dem Abbau soll die Fläche wieder als Fläche für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden. In einem weiteren Schritt ist die Ausstattung mit einem artenreichen Extensivgrünland, einer Feuchtwiese, flachen Kleingewässern und vegetationsarmen Rohböden vorgesehen. Dadurch soll die Fläche ein naturschutzfachlich hochwertiges Biotop, das die Artenvielfalt erhöht, werden und damit bei zukünftigem Bedarf an Ausgleichsflächen herangezogen werden. Damit werden keine anderweitig vorhandenen wertvolle landwirtschaftliche Flächen benötigt um sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Nachdem die Gemeinde ebenfalls an den Flächen Anteil hat, besteht hierdurch ein sehr hohes öffentliches Interesse um zukünftigen Planungen der Gemeinde Sicherheit zu bieten und einen schonenden Umgang mit der Natur zu gewährleisten.

2. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

2.1 Nassverfüllung

2.1.1 Herstellung öffentlichen Interesses an der Nassverfüllung durch Bauleitplanung (Fortgeschriebener Verfüll-Leitfaden vom 23. Dezember 2019, BIV Baustoffe, Steine und Erden)

Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) das öffentliche Interesse an einer Nassverfüllung für bestimmte Flächen herstellen.

- Nassverfüllungen sind nur im öffentlichen Interesse zulässig; ohne öffentliches Interesse gilt ein Nassverfüllverbot
- Der Regionalplan darf für die Fläche nichts Gegenteiliges vorsehen; regionalplanerisch festgesetzte Folgenutzung als Fischereisee würde Nassverfüllung etwa widersprechen

Eine generelle Aufhebung des Nassverfüllverbotes kommt jedoch frühestens nach Abschluss und Auswertung des Pilotprojektes „Innovative Nassverfüllung“ in Frage. Bis dahin sollen die Gemeinden verstärkt in die Lage versetzt werden, selbstständig zu entscheiden, für welche Flächen bzw. Gebiete eine Nassverfüllung obligatorisch ist. Im Ergebnis können die Gemeinden autonom über eine teilweise Aufhebung des Nassverfüllverbotes verfügen.

2.1.2 Grobkonzept für die Pilotprojekte „Nassverfüllung“ – Version 4 vom 18.01.2019 (LfU-93, Steffen Lauber vom 28.01.2019)

Grundlage für die Pilotprojekte „Nassverfüllung“ ist der in der Kabinettsitzung vom 17.04.2018 von der bayerischen Staatsregierung beschlossene 6-Punkte-Maßnahmenplan zur Entspannung des Entsorgungsmarktes für mineralische Abfälle und Bodenaushub in Bayern.

Vor diesem Hintergrund sieht der 6-Punkte-Plan Zugeständnisse bei den Anforderungen zur Nassverfüllung vor – unter Beibehaltung der bewährten Grundsätze des vor-sorgenden Grundwasserschutzes. Die Zugeständnisse sind bereits im Fortschreibungsentwurf des Leitfadens „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüche und Tagebauen“ (Verfüll-Leitfaden) enthalten. Sie umfassen zum einen die Anerkennung des „öffentlichen Interesses“ für eine Nassverfüllung, wenn sie mit der Regional- und Bauleitplanung im Einklang steht. Zum anderen wird die Möglichkeit einer (Teil-) Verfüllung an einem Nassstandort oberhalb 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel nach den Anforderungen eines empfindlichen Trocken-standorts eröffnet (A-Standort, Aufwertung zu einem B-Standort durch den Einbau einer Sorptionsschicht grundsätzlich möglich).

2.2 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 wird im Regelverfahren gemäß BauGB durchgeführt.

2.3 Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „landschaftliches Vorbehaltsgesetz Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ bezeichnet.



Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan in der Fassung vom 12.04.1989, o. M.

3. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst eine Fläche von 14,6 ha, davon ca. 12,8 ha Abbaufäche.

Der Geltungsbereich beinhaltet vollständig die Flurnummern 490, 489, 557/2, 558, 559, 561, 562, 564, 565, 566, 570.

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Unterbergen.

3.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

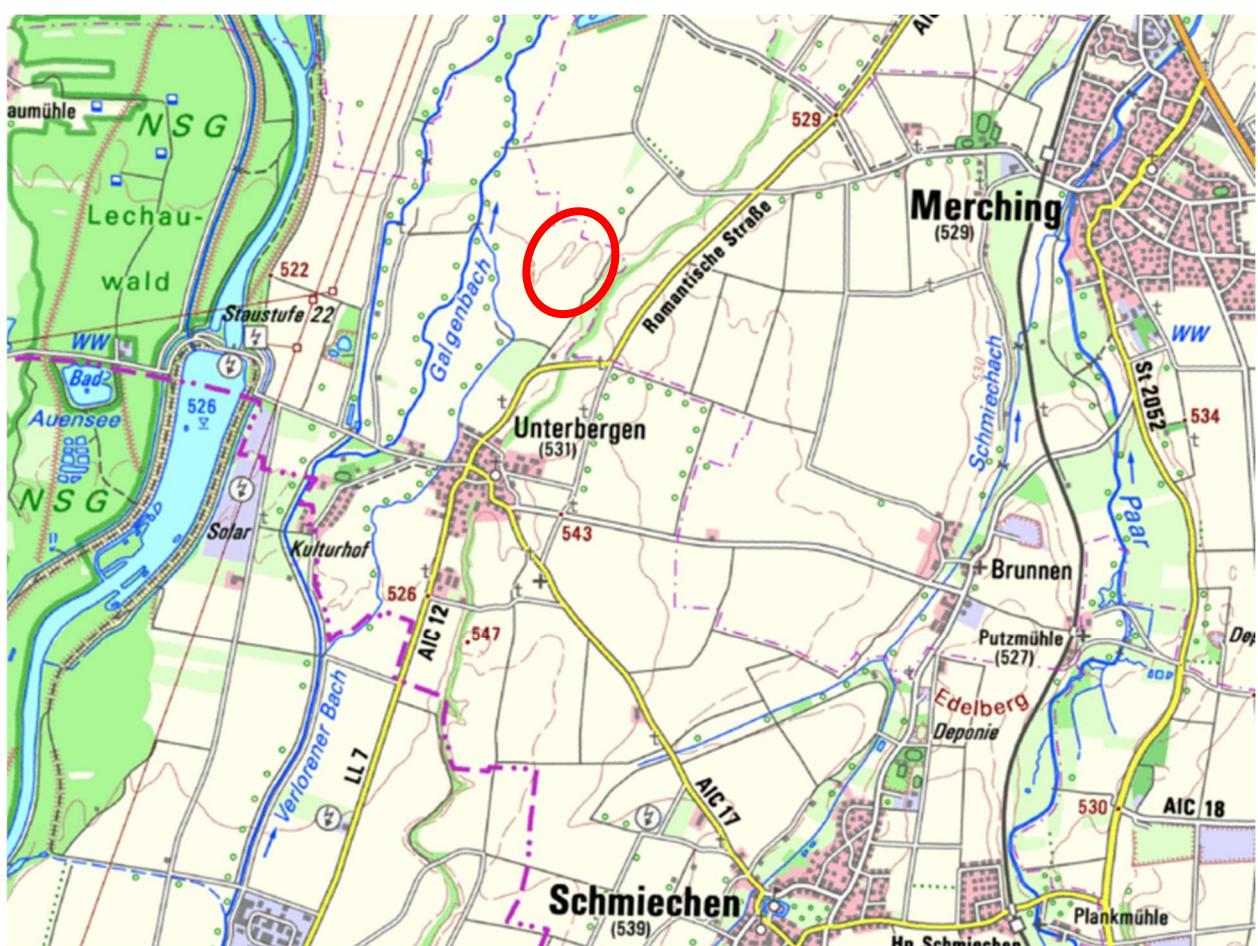


Abbildung 2: Topographische Karte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Plangebiet befindet sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen ca. 600 m nördlich von Unterbergen und ca. 2 km westlich von Merching, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben. Sie ist Teil des Naturraums Donau-Iller-Lech-Platten und liegt ca. 1,2 km östlich des Lechs und ca. 65 m westlich vom Fuße der östlichen Lechleite entfernt.

Das Planungsgebiet schließt sowohl im Norden (Fl. Nrn. 571, 569, 568 und 567) als auch im Süden (Fl. Nr. 492) an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten verläuft der Feldweg

mit der Fl. Nr. 487/2, während im Westen ein Seitenarm des Verlorenen Baches (Fl. Nr. 107/2) entlang fließt.

3.3 Bestandssituation (Topografie und Vegetation)

Das Gelände hat ein leichtes Gefälle von Süden nach Norden und liegt auf ca. 520 m ü. NN.

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und weist keinen Gehölzbestand auf.



Abbildung 3: Luftbild vom Plangebiet, o. M. (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung)

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ sind für die Gemeinde Schmiechen in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018)

Laut LEP 2018 liegt das Plangebiet im „Allgemein ländlicher Raum“ in der Region Augsburg an der Grenze zur Region München.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP 2018

- Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (1.1.2 (Z))
- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
 - o er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
 - o seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
 - o er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
 - o er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. (2.2.5 (G))
- Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. (5.1 (G))
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden. (5.2.2 (G))
- Abaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. (5.2.2 (G))
- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (7.1.1 (G))

4.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2013 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2013 enthält. Raumstrukturell liegt das Plangebiet im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

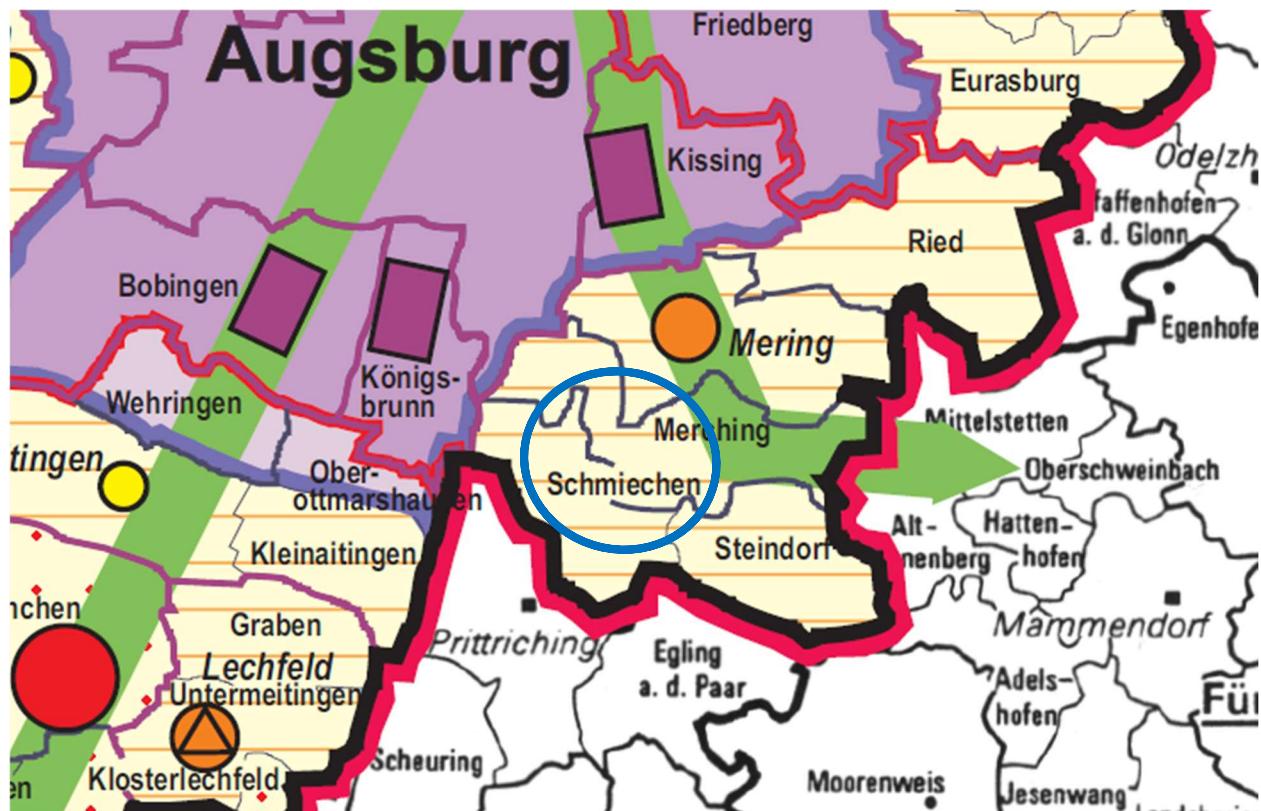


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur (2007)

- Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen. (AI 1 (G))
 - Es ist anzustreben, die Region in ihrer Wirtschaftskraft so zu stärken, dass sie am allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt des Landes teilnehmen kann. (AI 2 (G))
 - Auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in allen Teilen der Region soll hingewirkt und möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Unternehmen in den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe sollen geschaffen werden. [...] (BII 1.1 (Z))

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft.

Das Plangebiet liegt laut Regionalplan weder in einem regionalen Grüngzug noch besitzt es Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete, jedoch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgelände (Lechauwald, Lechniederung und Lechleite).

Bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten und in jenen Vorbehaltsgeländen, die innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgeländen liegen, soll schwerpunktmaßig folgende Nachfolgefunktionen verwirklicht werden: Biotopentwicklung

Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgeländen dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege künftig besonderes Gewicht beizumessen. Durch die Renaturierung wird dies geschaffen.

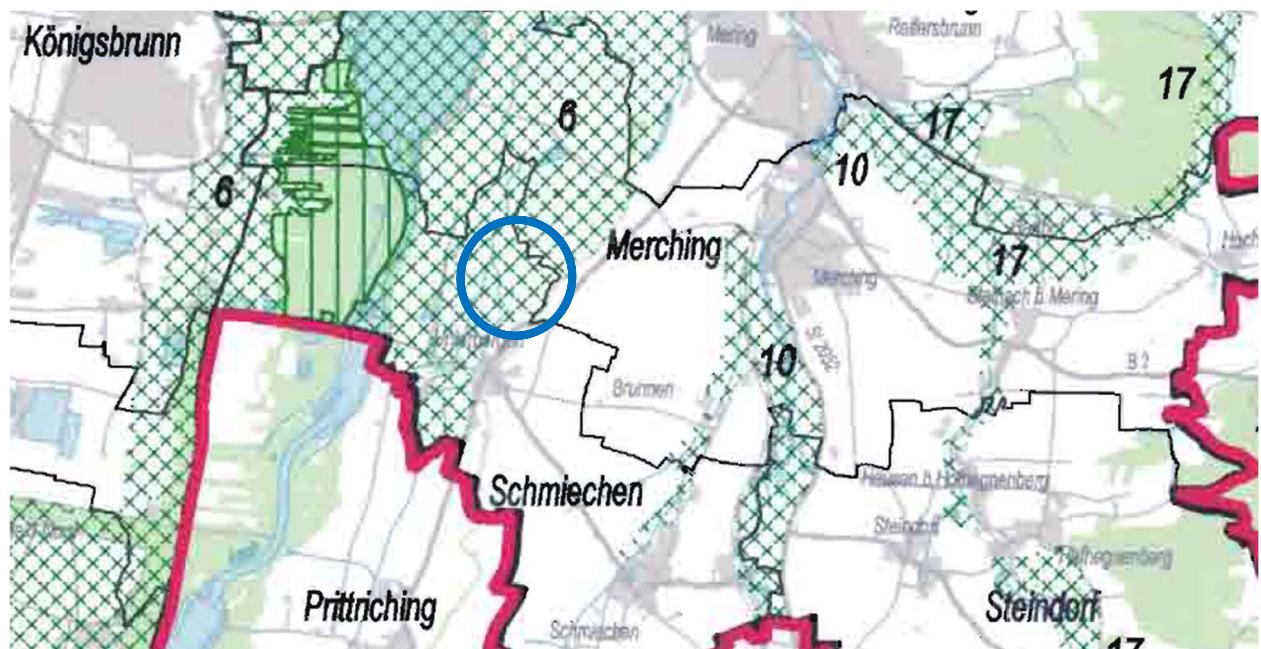


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft (2007)

5. AUSGLEICHSGEFLÄCHEN

Die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von Ackerflächen. Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ermittelt.

6. PLANUNGSKONZEPT

Die Eigentümergemeinschaft Kiesabbau Unterbergen hat das Büro für Geo-Ressourcen in München beauftragt, den Bestand des Plangebietes detailliert zu betrachten und einen Plan aufzustellen. Diese haben im Anschluss Bohrungen durchgeführt und Bestandsschnitte entworfen. Daraus ergab sich, dass das Plangebiet ideal für Kiesabbau geeignet ist. Der Abbauplan sieht 12 Abbauphasen vor.

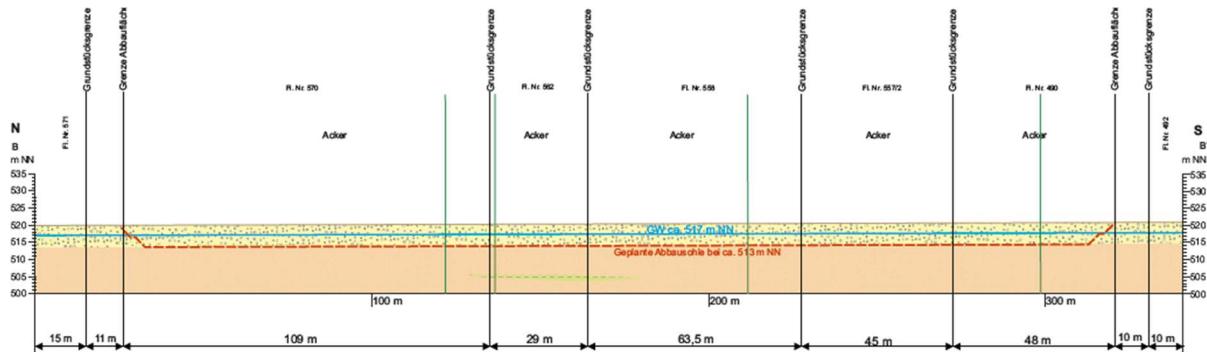


Abbildung 7: Bestandsschnitt (gelbe Fläche mit schwarzen Punkten = Schotter, alt- bis mittelholozän Kies, sandig; Abbaubereich in rot)

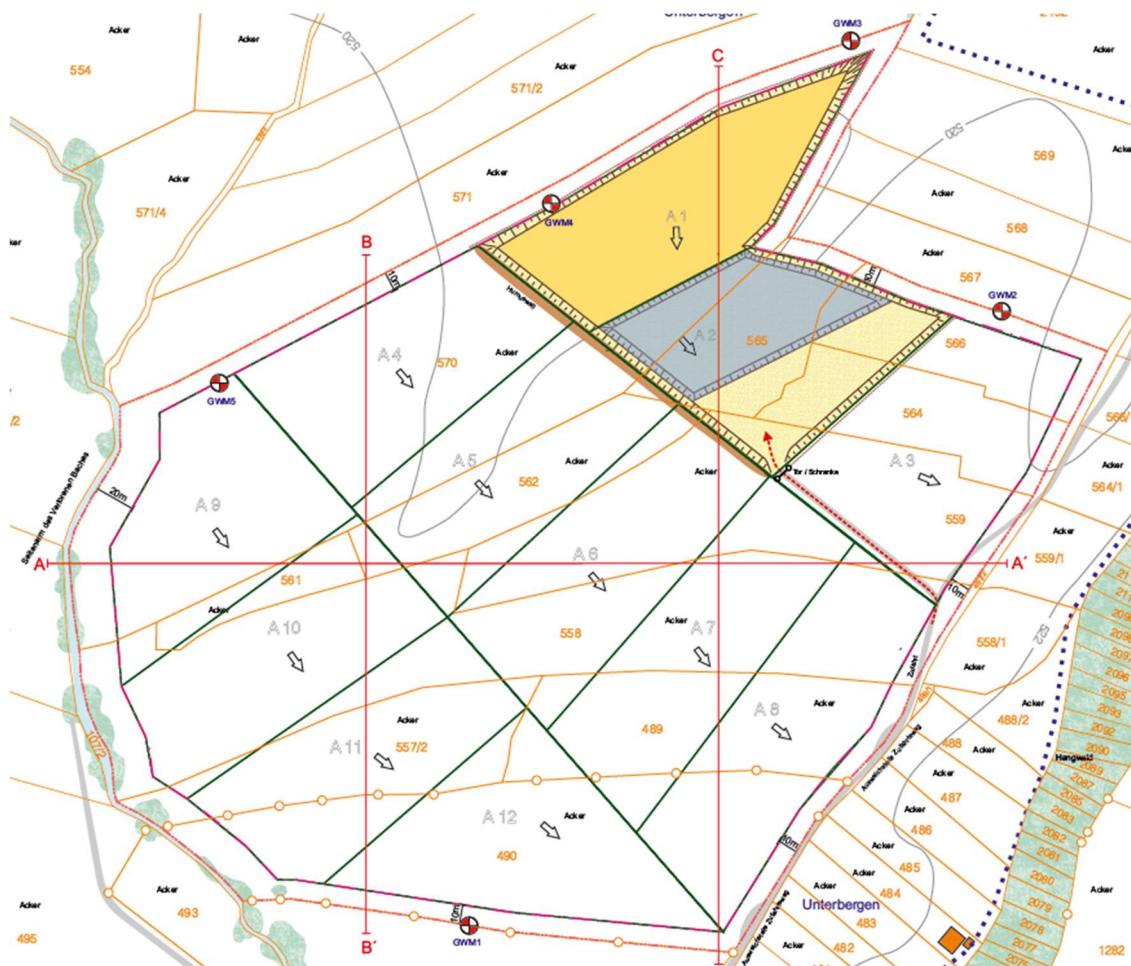


Abbildung 8: Abbauplan

Das abgetragene Material soll über die im Osten gelegene Straße Richtung Merching abtransportiert werden.

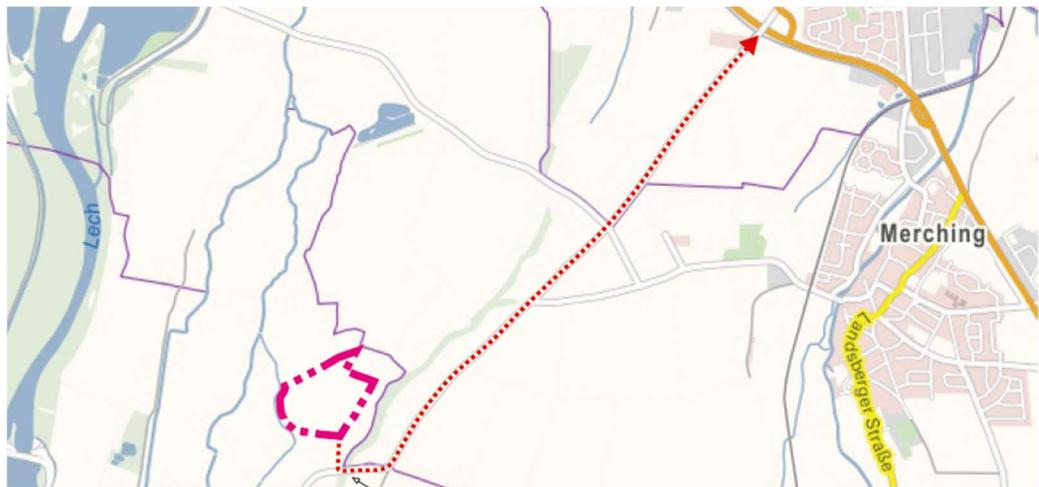


Abbildung 9: Abtransport der Rohstoffe (rot)

Ebenfalls wurde ein Plan und Rekultivierungsschnitte für die Rekultivierung beauftragt. Dieser beinhaltet Feutwiesenstandorte, Extensivwiesenstandorte, Rohbodenstandorte, Kleingewässer und Kiesfenster.

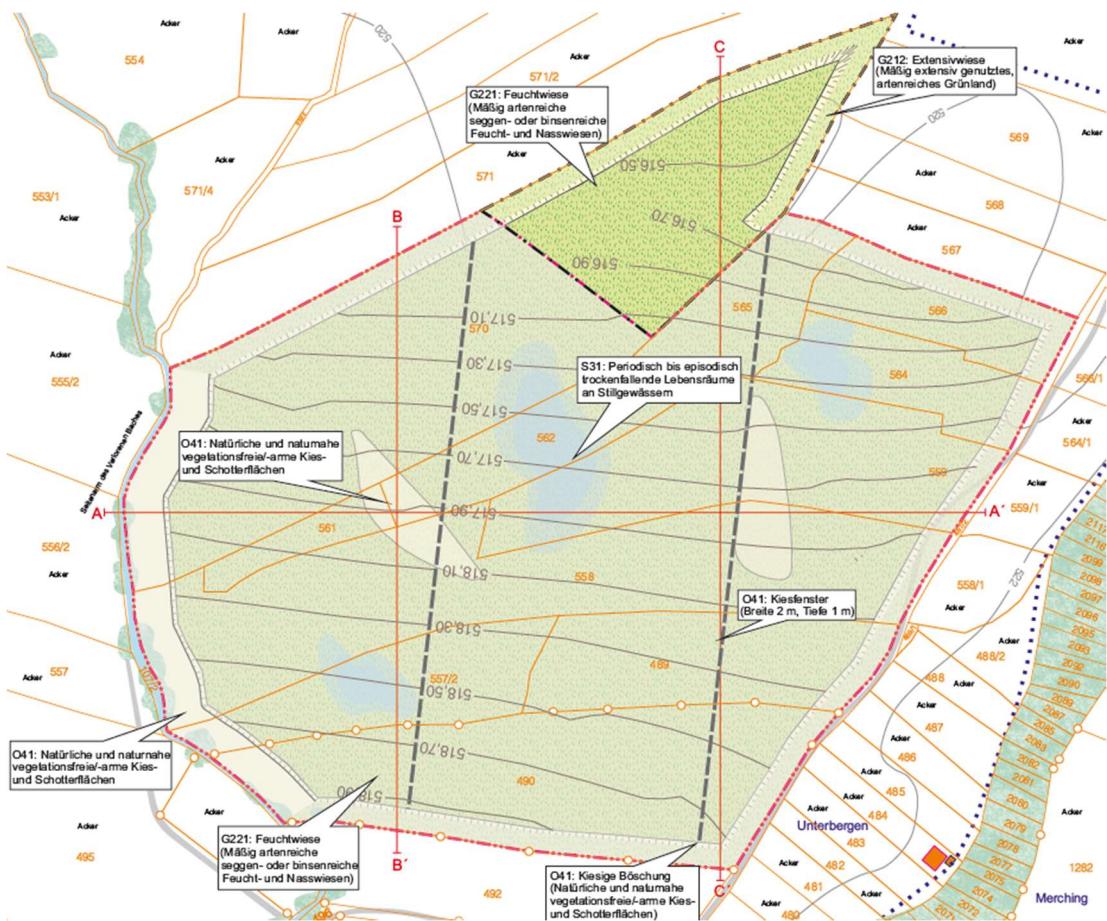


Abbildung 10: Rekultivierungsplan

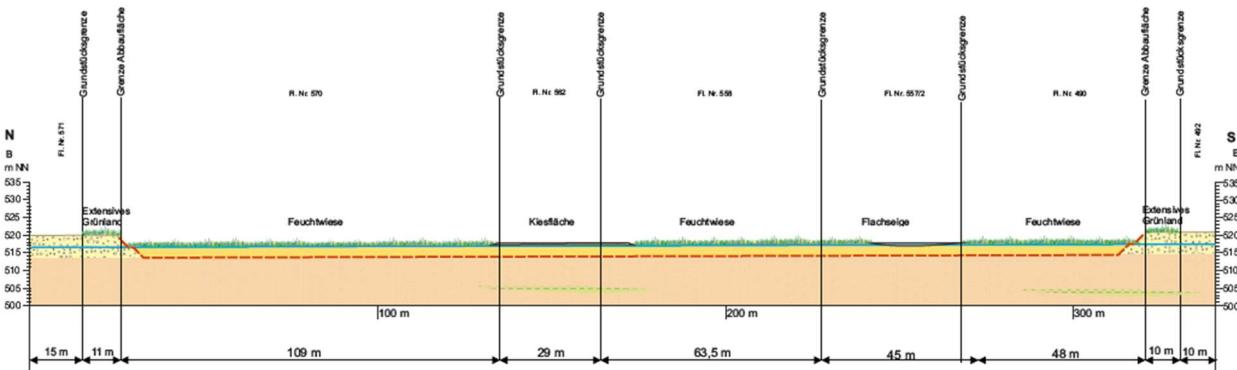


Abbildung 11: Rekultivierungsschnitt (gelbe Fläche Z0-Materieal mit darüber liegenden Feuchtwiesen und Kleingewässern)

7. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

7.1 Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ festgesetzt. Die überwiegende Art der Nutzung des Gebietes besteht durch Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabung und Wiederauffüllung). Die Errichtung von Gebäuden ist nicht erforderlich.

Das ermöglicht den Abbau von Kies und die Rekultivierung des Plangebietes. Bei dem Abbau können auch Kieshaufen entstehen, die als bauliche Anlagen gewertet werden mit einer Höhe bis max. 5-8 m. Gleichzeitig sind auch temporär standortgebundene Maschinen zum Abbau zulässig.

7.2 Abgrabungen und Aufschüttungen

Es ist eine Abbautiefe von 7 m vorgesehen. Die geplante Abbausohle soll ca. bei 513 m ü. NN liegen. Dabei werden ca. 600.000 m³ Kies abgebaut.

Der Abbaubereich ist mit Z0-Material wieder zu befüllen. Das verhindert Fremdanteile im Boden.

7.3 Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Der Abbaubereich 1 (A1) wird durch eine im Geltungsbereich 608 m² große Fläche im Südwesten ausgeglichen. Diese Ausgleichsfläche ist in der Planzeichnung als Ö1 dargestellt.

Der Ausgleich für die Abbaubereiche 2-12 findet im Geltungsbereich auf dem Abbaubereich A1 nach dem Abbau statt. Die Ausgleichsfläche (Ö2) beträgt ca. 16.000 m² und ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der textlichen Festsetzungen herzustellen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind von der Eigentümergemeinschaft über eine Grunddienstbarkeit für den Naturschutz dinglich zu sichern.

Der Rest der im Geltungsbereich liegenden Fläche wird nach dem Abbau der einzelnen Abbaubereiche 2 bis 12 als landwirtschaftliche Fläche (Ackernutzung) wieder hergestellt und anschließend in einem eigenen Verfahren als Ökokontofläche mit den bereits im

Bebauungsplan dargestellten ökologischen Funktionen, beantragt. Das macht eine Gewinnung von ca. 905.000 Ökopunkten bei einer Ökokontofläche von ca. 130.000 m². Die Führung des Ökokontos soll gemeinschaftlich von der Eigentümergemeinschaft und der Gemeinde Schmiechen erfolgen.

7.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Durch die Festsetzungen für die Rekultivierung wird das Plangebiet eine naturschutzfachlich hochwertige Biotoptfläche und erhöht damit die Artenvielfalt. Zudem wird die Attraktivität des Landschaftsbildes dadurch gesteigert. Die Pflege der Renaturierung ist durch Beweidung bzw. Mahd festgesetzt.

8. FLÄCHENSTATISTIK

Geltungsbereich	146.360 m²	100,0 %
Kiesabbaufäche	124.913 m ²	85,3 %
Naturschutzfachlicher Ausgleich und potentielle Ökokontofläche:		
Feuchtwiese	112.488 m ²	76,8 %
davon Ausgleichsfläche für BP	16.038 m ²	
Kleingewässer	8.055 m ²	5,7 %
Extensivwiese	12.800 m ²	8,7 %
Rohboden	13.017 m ²	8,8 %

D) UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Zurzeit ist das Plangebiet ein reduzierter Lebensraum für Flora und Fauna. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten mit Ausnahme des Kiebitzes.

Auswirkungen:

Baubedingt kann es temporär zur Störung lärmempfindlicher Arten kommen.

Anlagebedingt wird das Plangebiet rekultiviert, wodurch eine naturschutzfachlich hochwertige Biotoptfläche entsteht. Diese erhöht die Artenvielfalt, vernetzt Lebensräume und lässt das Landschaftsbild attraktiver wirken. Zudem soll die Pflege durch Beweidung bzw. Mahd stattfinden.

„Von der Schaffung unterschiedlichster Biotope, die von Trocken- bis zu Feuchtlebensräumen reicht, profitieren auch Arten, die zum jetzigen Zeitpunkt kaum oder gar nicht im Planungsgebiet vorkommen (u. a. Reptilien, Amphibien), da dieses momentan ein suboptimales Habitat darstellt.“ (saP, S. 58, i. d. F. v. 18.12.2019)

Durch die Veränderung von Ackerland in Grünland durch die Rekultivierung entfällt im Plangebiet die Behandlung mit Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln.

Bewertung:

„Zusammenfassend ergeben sich durch den geplanten Kiesabbau nördlich von Unterbergen, Landkreis Aichach-Friedberg, für die potentiell im Planungsgebiet vorkommenden Tier- und

Pflanzenarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die im überplanten Gebiet befindlichen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden durch die Rekultivierung vielmehr zu einem wertvollen, abwechslungsreichen Biotop naturschutzfachlich aufgewertet.“ (saP, S. 58, i. d. F. v. 18.12.2019).

Für das Schutzgut ist auf lange Sicht von einer Verbesserung auszugehen. Bei Realisierung des Vorhabens erfolgen umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen. Der heute intensiv ackerbaulich genutzte Bereich wird durch die Nachnutzung der Rekultivierungsmaßnahmen verbessert.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Der Boden wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er besteht aus fast ausschließlich Pararendzina aus flachem kiesführendem Carbonatlehm (Schwemmsediment oder Flussmerel über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) und ist daher für einen Kiesabbau geeignet.

„Auf der zur Abgrabung vorgesehenen Fläche stehen gemäß der Geologischen Karte von Bayern, 1:500.000, unterhalb des Oberbodens schluffige Deckschichten sowie alt- bis mittelholozäne Schotter bis ca. 513 - 515 m NN an. Das Liegende dieser Schotter bilden Feinsedimente der jungtertiären Oberen Süßwassermolasse. Diese Schluff-, Ton- und Feinsandschichten wurden vor ca. 10 – 12 Millionen Jahren fluviatil geschüttet.“ (ENSA W. Schroll + Partner GmbH i. A. v. Büro für GEO-RESSOURCEN 2019)

Auswirkungen:

Baubedingt kommt es zu einer zeitlich begrenzten Abbaunutzung von ca. 12,8 ha.

Die Böden und die geomorphologische Beschaffenheit werden durch das Planvorhaben (Auskiesung) in Teilen des Plangebietes verändert, jedoch keinesfalls in ihrer gesamträumlichen Funktion beeinträchtigt. Auch findet keine Versiegelung der Böden statt.

Durch die künftige Nutzung wird der Aufbau von organischer Substanz im Boden durch das Bodenleben gefördert und es entfällt die Ausbringung von Gülle und synthetischen Düngemitteln. Schädliche Bodenverdichtungen finden nach der Beendigung der Landwirtschaft und des Nasskiesabbaus nicht mehr statt und der Bodenabtrag wird durch eine dauerhafte Pflanzendecke verhindert.

Anlagebedingt kommt es zu einer Aufwertung des Bodens durch die Rekultivierung der Flächen.

Bewertung:

Langfristig wird durch die Anlage von naturnahen und die Entwicklung von natürlichen Flächen die Bodenbeschaffenheit im Vergleich zu intensiver Landwirtschaft in vielen Bereichen verbessert.

Durch den Abbau von Kies und die Rekultivierung der Fläche ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden auszugehen.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungen:

Baubedingt ändert sich die Fläche hinsichtlich der Nutzung.

Anlagebedingt ergibt sich eine Aufwertung der Fläche durch die Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Bewertung:

Es ist von keiner Erheblichkeit für das Schutzgut Fläche auszugehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet befindet sich in keinem Hochwasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Nach den Untersuchungen des Büros für GEO-RESSOURCEN befindet sich das Grundwasser im Lechtal im Bereich der Planungsfläche ca. 3 m u. GOK auf einer Höhe von ca. 518 m NN. Gemäß der Grundwassergleichenkarte von Bayern, Maßstab 1:500.000, strömt dieses Grundwasser mit einem Gefälle von ca. 0,3% in nördliche Richtung.

Auswirkungen:

Durch den geplanten Abbau wird das Grundwasser aufgeschlossen und es kommt temporär zu Eintrübungen durch Feinsedimente, die sich jedoch wieder absetzen.

Nach Teilverfüllung mit unbedenklichem Bodenaushub (Z0 ohne Fremdbestandteile) werden temporär offene Wasserflächen wieder verschlossen. Eine örtliche Neubildung des Grundwassers bleibt gewährleistet.

Bewertung:

Von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers durch die Abbautätigkeiten ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht auszugehen. Durch die Umwandlung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche in eine Rekultivierungsfläche reduziert sich der potentielle Eintrag von Nährstoffen durch Düngung sowie Schadstoffen durch Pflanzenschutzmittel in das Grundwasser.

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.5 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Zurzeit ist die Landschaft landwirtschaftlich geprägt.

Auswirkungen:

Baubedingt verändert sich das Landschaftsbild sowohl in der Abbauphase sowie in der Rekultivierungsphase. Die für den Nasskiesabbau und für die Rekultivierung entsprechende Bagger und Maschinen werden das Landschaftsbild temporär stören.

Anlagebedingt wird die Landschaft durch die festgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen attraktiver.

Bewertung:

Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme:

Durch die landwirtschaftliche Nutzung kommt es temporär zu erhöhten Luftschatdstoffbelastungen.

Auswirkungen:

Baubedingt kann es in der Phase der Auskiesung durch den Abtransport der Rohstoffe Auswirkungen auf die Schutzgüter geben. Eine Zunahme an Luftschatdstoffbelastungen ist für bestimmte Zeit gegeben.

Anlagebedingt wird auf lange Sicht die festgesetzten Grünstrukturen dem Lokalklima von Nutzen sein.

Bewertung:

Durch den Abbau kommen temporär Schadstoffe in die Luft.

Durch das Abbau- und Renaturierungsvorhaben wird der Kaltabfluss bzw. der Luftaustausch im Wesentlichen nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Rekultivierung wird die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung vermindert und eine Verbesserung des Lokalklimas erreicht.

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.7 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

Unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde im Geltungsbereich die landwirtschaftliche Nutzung auf durchschnittlich ertragreichen Böden im Lechtal bestehen bleiben. Durch den Kiesabbau würde keine temporäre Belastung des Landschaftsbildes entstehen.

Die Möglichkeit zum Kiesabbau sowie eine attraktive Nachfolgenutzung der Fläche würde unterbleiben. Bei dem Verzicht auf die vorliegende Bauleitplanung entgeht der Gemeinde Schmiechen die Chance einer geordneten Nutzung der Ressource Kies und die Möglichkeit einer naturnahen Landschaftsentwicklung.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Erstmaßnahmen vor dem Abbau: Abtrag des Oberbodens findet nicht während der Brutaison der Vogelarten (ca. März bis Oktober) sondern in den Wintermonaten statt
- Minimierung der Flächenbeanspruchung durch einen abschnittsweisen Abbau
- Vermeidung von Abbauarbeiten (Lärm- und Staubbelaustung, optische Störungen, Erschütterungen) zur Abend- und Nachtzeit
- Reduktion von Störungen durch die Anlage eines ca. 2 m hohen Humuswalls entlang der aktiven Abbauabschnitte
- Einsatz von modernen und geräuscharmen Baumaschinen und Transportfahrzeugen
- Pflege durch Beweidung bzw. Mahd

4.1.2 Schutzgut Boden und Fläche

- Rekultivierungsmaßnahmen

4.1.3 Schutzgut Wasser

- ZO- Material

4.1.4 Schutzgut Landschaftsbild

- Rekultivierung führt zu attraktiverem Landschaftsbild

4.2 Sonstige erhebliche Umweltauswirkungen

Vermutlich keine erheblichen Auswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten:

- Art und Menge an Strahlung: Die ermöglichten Vorhaben lassen keine relevanten Auswirkungen zu.

- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung: Es ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen): Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: Planungen in benachbarten Gebieten wurden in die Untersuchung mit einbezogen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels: Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden.
- Eingesetzte Techniken und Stoffe: Für den Abbau und die Wiederverfüllung werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgefordert, hierzu vorliegende Informationen mitzuteilen.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanes ermittelt.

Der Ausgleich erfolgt im Norden innerhalb des Geltungsbereich und umfasst eine Fläche von ca. 16.000 m².

Ziel ist es, auf dieser Fläche im Außenbereich ein mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland und im Innenbereich eine mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese herzustellen.

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Nachdem das Plangebiet laut Regionalplan weder in einem regionalen Grüngzug noch besitzt es Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete liegt, sind wesentlich störende Auswirkungen auf die Umwelt als gering zu bewerten.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (Lechauwald, Lechniederung und Lechleite) wird durch die oben genannten Maßnahmen nicht negativ beeinflusst.

Aufgrund des beabsichtigten Flächenbedarfs und der geeigneten Erschließung und der dadurch möglicherweise entstehenden Umweltbelastungen ist der gewählte Standort passend. Die Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass das Plangebiet ideal für die Gewinnung von Nasskies geeignet ist.

Die unter D) 2 genannten geringen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig.

6. MONITORING

Die Gemeinde Schmiechen überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Darstellung und Festsetzung der Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB). Nach einer Dauer von 3 Jahren ist zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 umgesetzt wurden.

7. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzwerte erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplan Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc. Für die Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet (s.o.).

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. Erweiterte Auflage, Januar 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Artikel 3 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Artikel 11, 191 und 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmiechen i. d. F. v.
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg bzw. Gesamtfortschreibung (RP 9) i. d. F. v. 20.11.2007
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 beabsichtigte Abgrabung von Kies hat so gut wie keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es könnten jedoch temporäre Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Luft und Wasser entstehen. Diese sind jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Gefahr zu minimieren, denn die Vorteile der Maßnahmen überwiegen.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	keine
Boden	gering
Fläche	keine
Wasser	gering
Landschaftsbild	keine
Klima und Luft	gering

Durch die Nachnutzung des Kiesabbaus können positive Effekte für Flora und Fauna durch neue Lebensräume geschaffen werden.

Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit der Dauerbegrünung der Flächen, verringert - trotz Öffnung der Oberfläche - den Stoffeintrag in Boden und Wasser und leistet somit auch einen Beitrag zum Ressourcenschutz.

Letztendlich ist das Vorgehen eine Bereicherung für Mensch und Natur.